

10.3.

Das Präsidium der Volkskammer

Um eine kontinuierliche Arbeit und ein hohes Niveau ihrer kollektiven Tätigkeit zu gewährleisten, wählt die Volkskammer für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode ihr Präsidium. Es besteht aus dem Präsidenten der Volkskammer, einem Stellvertreter des Präsidenten und weiteren Mitgliedern (Art. 55 Verfassung). Im Präsidium ist jede Fraktion der Volkskammer vertreten. Die **Vorsitzenden** der Fraktionen sind auf ihr Verlangen zu den Sitzungen des Präsidiums **hinzuzuziehen** (§§ 22 ff. GeschOVK).

Das Präsidium, das bis zum Jahr 1974 ein tagungsleitendes Organ war, erhielt im Zusammenhang mit der Ergänzung und Änderung der Verfassung der DDR, entsprechend der wachsenden Bedeutung der obersten Volksvertretung, den Rang eines politischen Leitungsorgans für die Tätigkeit der Volkskammer gemäß ihrer neuen Geschäftsordnung. Das Präsidium ist für die Leitung der gesamten Arbeit der Volkskammer verantwortlich. Es nimmt insbesondere auf die Vorbereitung und Durchführung der Tagungen, die qualifizierte Beratung der Ausschüsse über Vorlagen im Gesetzgebungsprozeß, die Wahlkreisarbeit der Abgeordneten sowie auf die interparlamentarische Arbeit der Volkskammer Einfluß.

In der Verfassung und der Geschäftsordnung der Volkskammer sind die Aufgaben des Präsidiums bestimmt.

Erstens: Das Präsidium leitet die Tagungen und regelt den Geschäftsgang der Volkskammer (§ 3 GeschO VK). Es beruft die Tagungen der Volkskammer ein — mit Ausnahme der ersten Tagung nach der Neuwahl, die vom Staatsrat einberufen wird (§ 1 Abs. 1 und § 2 GeschOVK).

Zweitens: Auf der Grundlage eines entsprechenden Beschlusses des Politbüros des Zentralkomitees der SED beschließt das Präsidium den Arbeitsplan der Volkskammer.

Der Arbeitsplan enthält Festlegungen für den betreffenden Planungszeitraum

- zum Gesetzgebungsprogramm der Volkskammer,
- zur Tätigkeit der Abgeordneten in den Wahlkreisen und in anderen Formen der massenpolitischen Arbeit,

- zu den Schwerpunkten der Arbeit der Ausschüsse,
- zu grundsätzlichen Orientierungen für die interparlamentarische Arbeit der Volkskammer und für die Interparlamentarische Gruppe der DDR,
- zur Information der Abgeordneten.

Drittens: Das Präsidium sichert die Vorbereitung der Tagungen der Volkskammer (§ 7 GeschOVK). Es unterbreitet — sofern die Volkskammer dazu selbst keine Festlegungen trifft — den Vorschlag für die Tagesordnung der Plenartagungen (§ 9 GeschOVK). Tagesordnung und Einladung werden den Abgeordneten vom Präsidium zugeleitet.

Viertens: Das Präsidium organisiert den Gesetzgebungsprozeß in der Volkskammer. Gesetzesvorlagen oder Anträge sind bei ihm einzureichen. Es hat das Recht, auch selbst Anträge in der Tagung zu stellen (§§ 8 und 11 GeschOVK).

Fünftens: Das Präsidium sichert vor allem die Teilnahme der Ausschüsse der Volkskammer an der Vorbereitung der Tagungen sowie an der Kontrolle der Durchführung der Gesetze. Es gewährleistet ihr Zusammenwirken bei der Lösung gemeinsamer Aufgaben (§ 32 GeschOVK). Das Präsidium kann den Ausschüssen Vorlagen zur Beratung überweisen. Empfehlungen der Ausschüsse über den Ablauf der Tagung sind ihm zu unterbreiten.

Sechstens: Im Einvernehmen mit dem Präsidium legt der Präsident die Reihenfolge der Redner während der Tagung fest. Über die Zulassung von Rednern, die nicht Abgeordnete der Volkskammer sind, entscheidet das Präsidium (§ 5 GeschOVK). Es stellt auch das Abstimmungsergebnis fest, nachdem der Präsident die Anträge und Vorlagen der Volkskammer zur Abstimmung vorgelegt hat (§§ 18 und 19 GeschOVK).

Siebtens: Ferner organisiert das Präsidium die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch der Volkskammer mit den höchsten Vertretungskörperschaften anderer Staaten (§ 25 GeschOVK).

Von besonderer Bedeutung ist die Zusammenarbeit mit dem Obersten Sowjet der UdSSR und den obersten Volksvertretungen der anderen Staaten der sozialistischen Gemeinschaft. Die Volkskammer unterhält gegenwärtig offizielle parlamentarische Bezie-